

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AE Technology Services Germany GmbH

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) finden Anwendung auf alle Rechenzentrums- und Telekommunikationsdienstleistungen, die die AE Technology Services Germany GmbH bzw. ihre mit ihr nach §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (im Folgenden einheitlich „Anbieter“) während der Vertragslaufzeit für den Kunden erbringt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder sonstige abweichende Bedingungen der Parteien sind ausgeschlossen, auch wenn in einer Bestellung oder der Bestellannahme auf deren Geltung hingewiesen wird.

1.2 Die Vertragsbeziehung der Parteien richtet sich nach folgenden Rechtsgrundlagen in nachfolgend genannter Rangfolge:

- 1.2.1** Beauftragung auf Grundlage des Angebotes („Vertrag“)
- 1.2.2** diese AGB
- 1.2.3** produktspezifische Leistungsbeschreibung(en)
- 1.2.4** produktspezifisches Service Level Agreement(s) („SLA“)
- 1.2.5** gesetzliche Regelungen

Im Fall von Zweifeln oder Widersprüchen zwischen den vorgenannten Rechtsgrundlagen geht das an höherer Rangstelle genannte Dokument vor.

1.3 Diese AGB gelten, soweit der Kunde Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, auch für alle zukünftigen Verträge und Zusatzvereinbarungen, auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

1.4 Der Anbieter hat das Recht, diese AGB zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen und Ergänzungen dieser AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen

Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

1.5 Der Anbieter hat das Recht, die produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und die produktspezifischen SLA zu ändern, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen produktspezifischen Leistungsbeschreibung beziehungsweise dem einbezogenen produktspezifischen SLA objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von diesen nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen der Anbieter notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

1.6 Der Anbieter hat das Recht, die vereinbarten Preise zum Ausgleich von gestiegenen Kosten zu erhöhen. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen der Anbieter notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen.

1.7 Nach den vorstehenden Ziffern 1.4, 1.5 und 1.6 beabsichtigte Änderungen werden dem Kunden mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

2 Zustandekommen des Vertrages

2.1 Soweit in diesen AGB nicht anders bestimmt, kommt der Vertrag über die jeweilige Leistung zustande, wenn ein verbindliches Angebot des Kunden durch den Anbieter durch Unterschrift angenommen wurde. Das Angebot gilt spätestens als durch den Anbieter angenommen, wenn die Leistungen durch den Anbieter zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Zur Annahme eines Angebotes ist der Anbieter nicht verpflichtet.

3 Rechte und Pflichten des Anbieters

3.1 Die durch den Anbieter zu erbringenden Leistungen sind im Vertrag sowie in den jeweils vereinbarten produktspezifischen Leistungsbeschreibungen sowie den jeweils vereinbarten produktspezifischen SLA spezifiziert.

3.2 Das Recht zur Auswahl des mit der Ausführung der Leistungen beauftragten Personals (inkl. der Ansprechpartner für den Kunden) sowie das Recht, diesem Weisungen zu erteilen, steht ausschließlich dem Anbieter zu. Soweit sich aus der jeweils geltenden produktspezifischen Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes

ergibt, ist der Anbieter bei der Auswahl der für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Arbeitsmittel frei.

- 3.3 Der Anbieter ist zur Bereitstellung von Teilleistungen berechtigt, sofern diese eigenständig nutzbar sind.
- 3.4 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn der Anbieter diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle vereinbarten Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
- 3.5 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verbleiben sämtliche durch den Anbieter bereitgestellten Einrichtungen im Eigentum des Anbieters.

4 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde ist insbesondere zur Erbringung folgender Mitwirkungsleistungen verpflichtet:

- 4.1 Der Kunde stellt einen Ansprechpartner zur Verfügung, der bevollmächtigt ist, Entscheidungen zu treffen, die im Rahmen der Erbringung der jeweils vereinbarten Leistung erforderlich sind.
- 4.2 Sofern der Kunde durch den Anbieter für den Zugriff auf das Kundenportal o.ä. Passwörter erhält, sind diese geheim zu halten und nur im unbedingt erforderlichen Umfang an einen beschränkten Personenkreis weiterzugeben. Der Kunde wird die durch den Anbieter überlassenen Standardpasswörter unverzüglich nach deren Übermittlung sowie danach in regelmäßigen Abständen ändern, sofern eine Änderung dieser Passwörter durch den Kunden möglich ist. Erhält der Kunde Kenntnis darüber, dass unbefugten Dritten die Passwörter bekannt sind bzw. bekannt sein könnten, hat der Kunde den Anbieter unverzüglich darüber zu unterrichten.
- 4.3 Der Kunde wird dem Anbieter alle zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Informationen auf entsprechende Anfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Informationen, von denen der Kunde erkennt oder erkennen muss, dass sie für die Erbringung der Leistungen von Bedeutung sind, wird der Kunde dem Anbieter auch ohne Aufforderung übermitteln. Dies gilt insbesondere für vom Kunden vorgenommene Änderungen an seinen technischen Anlagen, soweit diese Auswirkungen auf die zu erbringenden Leistungen haben können.
- 4.4 Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich über alle Umstände informieren, die geeignet sind, den Rechenzentrumsbetrieb oder sonstige Einrichtungen des Anbieters oder anderer Kunden zu beeinträchtigen.
- 4.5 Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus den Besonderen Bedingungen der Abschnitte B und C sowie der produktspezifischen Leistungsbeschreibung und dem produktspezifischen SLA ergeben. Der Kunde erbringt sämtliche Mitwirkungspflichten für den Anbieter unentgeltlich. Mitwirkungspflichten sind vertragliche Hauptpflichten des Kunden.

5 Entgelte

- 5.1 Der Kunde ist zur Zahlung der im Vertrag vereinbarten Entgelte verpflichtet. Sämtliche vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Einmalige, monatliche und nutzungsabhängige Entgelte werden mit der Abnahme bzw. Bereitstellung (siehe hierzu die jeweils anwendbaren Besonderen Bedingungen der Abschnitte B und C) oder spätestens ab der erstmaligen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen berechnet; dies gilt auch im Hinblick auf Teilleistungen. Sofern nicht abweichend vereinbart (z.B. im Falle des Verkaufs von Waren im Sinne von nachfolgender Ziffer 9), sind die vertragsgegenständlichen Leistungen des Anbieters bei Fälligkeit der einmaligen Entgelte noch nicht vollständig erbracht, d.h. einmalige Entgelte reduzieren (auch bei Teilleistungen) die jeweils vereinbarten monatlichen Entgelte während der Vertragslaufzeit.
- 5.3 Monatliche nutzungsunabhängige Entgelte, Mindestabnahmeverpflichtungen sowie ggf. vereinbarte Vorauszahlungen für den Stromverbrauch sind vom Kunden kalendermonatlich im Voraus zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift des Geldes an.
- 5.4 Nutzungsabhängige Entgelte werden, sofern nicht eine pauschale Vergütung vereinbart wurde (in diesem Fall gilt vorstehende Ziffer 5.3), unter Zugrundelegung der durch den Anbieter gemessenen Verbrauchswerte berechnet und monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. Rechnungen über nutzungsabhängige Entgelte werden vierzehn (14) Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 5.5 Die vereinbarten Entgelte für Zeit und Material gelten für Werktage (Montag bis Freitag, ausgenommen bundesweitliche Feiertage, „Werktage“), jeweils zwischen 8 und 18 Uhr; Reisezeiten zum Kunden und zurück werden mit 50% als Arbeitszeit berechnet. Sofern der Kunde die Durchführung der Leistungen außerhalb dieser Zeiten wünscht, werden die vereinbarten Entgelte wie folgt erhöht:
 - 5.5.1 an Werktagen zwischen 18 und 8 Uhr um 50% bzw.
 - 5.5.2 samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen um 100%.

Leistungen im Rahmen von Zeit und Material werden anteilig in Schritten von 15 Minuten und monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. Rechnungen über Leistungen nach Zeit und Material werden vierzehn (14) Tage nach Zugang der Rechnung fällig

6 Laufzeit und Kündigung

- 6.1 Der jeweilige Vertrag hat, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Die Laufzeit beginnt mit dem auf die vollständige

Abnahme bzw. Bereitstellung (siehe hierzu die jeweils anwendbaren Besonderen Bedingungen der Abschnitte B und C) aller beauftragter Leistungen folgenden Monatsersten.

6.2 Wird der jeweilige Vertrag nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit um weitere zwölf (12) Monate. Sofern der betreffende Vertrag nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende dieser Verlängerung gekündigt wird, verlängert er sich um weitere Zwölfmonatsintervalle, sofern er nicht mit gleicher Frist zum Ende des jeweiligen Zwölfmonatsintervalls gekündigt wird. § 56 Abs. (3) TKG bleibt unberührt.

6.3 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Anbieter nach Setzung und erfolgreichem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen für mehr als dreißig (30) Tage in Zahlungsverzug kommt.

6.4 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Anbieter ohne Bestimmung und erfolgreichem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist liegt insbesondere vor,

6.4.1 wenn der Kunde sich für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der geschuldeten Vergütung bzw. einem nicht unerheblichen Teil dieser Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit einer Vergütung, welche der Höhe nach der Summe von zwei (2) durchschnittlichen Monatsrechnungen entspricht, in Zahlungsverzug befindet. Maßgeblich für die Berechnung des Durchschnittswerts ist der Durchschnittsbetrag der Rechnungen, die der Kunde in den letzten sechs (6) Monaten vor Eintritt des erstmaligen Verzuges erhalten hat bzw., sofern noch nicht Rechnungen für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten gestellt wurden, der Durchschnittsbetrag der vor Eintritt des erstmaligen Verzuges gestellten Rechnungen; oder

6.4.2 sofern auf die Infrastruktur des Kunden wiederholt Angriffe mit dem Ziel der Sabotage, Beeinträchtigung oder Unterbrechung dieser Infrastruktur (insbesondere sog. Denial of Service (DoS-) Attacken) ausgeübt werden, der Anbieter Maßnahmen nach der nachfolgenden Ziffer 7 getroffen hat und weitere Beeinträchtigungen des Netzes des Anbieters, seiner Vorlieferanten oder seiner Kunden zu befürchten sind.

6.5 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch jede der beiden Parteien ohne Bestimmung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist liegt insbesondere vor,

6.5.1 wenn die jeweils andere Partei zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder

6.5.2 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei eröffnet, mangels die Kosten dieses Verfahrens deckender Masse abgelehnt oder eingestellt wird oder

6.5.3 die jeweils andere Partei freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zu ihrer Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat.

6.6 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

6.7 Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung vorzeitig beendet und beruht diese Kündigung auf einem vertragswidrigen Verhalten des Kunden, so ist dieser verpflichtet, die vertragliche Vergütung die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung das Vertragsverhältnis beendet hätte, vom Kunden zu entrichten wäre, zu 50% zu zahlen. Dabei wird die Gesamtsumme der noch zu zahlenden Vergütung mit Wirksamkeit der Kündigungserklärung fällig. Den Parteien steht der Nachweis offen, dass dem Anbieter durch die vorzeitige Kündigung ein geringerer bzw. ein höherer Schaden entstanden ist.

7 Deaktivierung bei Gefahr in Verzug

Der Anbieter ist berechtigt, eine durch den Anbieter bereitgestellte Anbindung des Kunden bei Gefahr für die Infrastruktur des Anbieters, seiner Vorlieferanten und/oder seiner anderen Kunden vorübergehend zu deaktivieren. Eine Deaktivierung der Anbindung des Kunden durch den Anbieter ist insbesondere gestattet, sofern

- (a) auf die Infrastruktur des Kunden Angriffe mit dem Ziel der Sabotage, Beeinträchtigung oder Unterbrechung dieser Infrastruktur (insbesondere sog. Denial of Service (DoS-) Attacken) ausgeübt werden oder
- (b) der Kunde vereinbarte Standards/Parameter (insbesondere optische Parameter, siehe hierzu die jeweils vereinbarte produktspezifische Leistungsbeschreibung) der bereitgestellten Leistungen nicht einhält

und dies zu Beeinträchtigungen des Netzes des Anbieters, seiner Vorlieferanten oder seiner Kunden führt. Der Anbieter wird den Kunden über eine solche Maßnahme unverzüglich informieren, wobei eine vorherige Information des Kunden unterbleibt, sofern dies dem Anbieter angesichts der Gefahr in Verzug unzumutbar ist. Der Anbieter wird die Deaktivierung wieder aufheben, sobald die Gefahr beseitigt ist. Der Kunde ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung trotz der vorübergehenden Deaktivierung seiner Anbindung verpflichtet.

8 Leistungsstörungen

8.1 Der Anbieter wird Störungen, sofern sie in seinem Verantwortungsbereich liegen, nach den Regelungen des jeweils vereinbarten produktspezifischen SLA beseitigen.

Soweit auf eine Störung kein SLA Anwendung findet, erfolgt die Entstörung innerhalb angemessener Frist.

- 8.2** Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Mängel oder Störungen unverzüglich anzuzeigen und den Anbieter in zumutbarem Umfang bei der Entstörung zu unterstützen. Bei allen Serviceanfragen ist das Problem durch den Kunden möglichst detailliert und reproduzierbar zu beschreiben. Dabei sind gegebenenfalls durch den Anbieter gestellte Hilfsmittel - wie etwa Checklisten - zu verwenden.
- 8.3** Alle Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den dem Kunden bereitgestellten Leistungen und bereitgestellten technischen Anlagen sowie an den Einrichtungen des Anbieters selbst dürfen ausschließlich durch den Anbieter oder durch vom Anbieter beauftragte Dritte vorgenommen werden.
- 8.4** Ergibt die Überprüfung einer Störungsmeldung, dass keine Störung der technischen Anlagen des Anbieters vorlag, hat der Kunde dem Anbieter den für die Überprüfung der Störung entstandenen Aufwand zu ersetzen, wenn der Kunde bei der Fehlersuche in zumutbarem Umfang hätte erkennen können, dass die Störung nicht durch den Anbieter verursacht worden war bzw. gar keine Störung vorlag. Der Anbieter ist berechtigt, den Aufwand bei fehlerhaften Störungsmeldungen des Kunden mit einem Stundensatz von EUR 150,00 (netto) zzgl. Spesen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

9 Besondere Bedingungen für den Verkauf von Waren

- 9.1** Sofern die Parteien Leistungen vereinbaren, die dem Kaufvertragsrecht unterliegen, d.h. insbesondere bei Verkauf von Hardware bzw. Software ("Ware") gelten die folgenden Regelungen.
- 9.2** Die jeweils bei den Herstellern für die entsprechenden Artikel hinterlegten Produktbeschreibungen sowie Hersteller- und Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages. Bei Bedarf können diese durch den Anbieter bereitgestellt werden. Der tatsächliche Laufzeitbeginn von ggf. beauftragten Wartungsverträgen bestimmt sich nach der Aktivierung der Herstellerwartung/Softwarepflege bzw. gemäß den für die Artikel beim Hersteller hinterlegten Bedingungen. Mit den vereinbarten Entgelten sind die Bereitstellung der bestellten Ware sowie die ggf. aufgeführten herstellerseitigen Serviceleistungen (Warranty und Support) abgegolten. Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgen durch den Anbieter keine weiteren Betriebsleistungen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass seitens des Herstellers das Verbot der Mehrfachnutzung der Software und das Verbot der Weiterübertragung der Nutzungsrechte bestehen kann.
- 9.3** Der Anbieter behält sich das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor. Im Fall des Verkaufs von Software behält sich der Anbieter zudem die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß der jeweils anwendbaren Hersteller- und Nutzungsbedingungen bis zur vollständigen

Zahlung des vereinbarten Kaufpreises vor. Bis zur Zahlung des Kaufpreises sind Nutzungsrechte nur vorläufig und frei widerruflich eingeräumt.

- 9.4** Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat der Kunde den Dritten auf das Eigentum des Anbieters hinzuweisen und den Anbieter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Anbieter Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Anbieter die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Anbieter entstandenen Schaden.
- 9.5** Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, tritt jedoch bereits hiermit alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich MwSt.) unwiderruflich an den Anbieter ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Anbieters, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Anbieter verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Anbieter verlangen, dass der Kunde dem Anbieter die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.6** Der Anbieter verpflichtet sich, die dem Anbieter zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Anbieter.
- 9.7** War Hardware bei Gefahrübergang mangelhaft, kann der Anbieter den Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Reparatur der Hardware ("Mängelbeseitigung") oder durch Lieferung mangelfreier Hardware ("Nachlieferung") erfüllen. Der Kunde räumt dem Anbieter die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nacherfüllung ein. Im Falle der Nachlieferung trägt der Kunde dafür Sorge, dass die mangelhafte Hardware bei Lieferung der mangelfreien Hardware durch den Kunden an den Anbieter herausgegeben wird.
- 9.8** War Software bei Gefahrübergang mangelhaft, kann der Anbieter den Anspruch auf Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Überlassung einer neuen mangelfreien Software erfüllen. Die Mängelbeseitigung kann bei Software auch darin bestehen, dass der Anbieter dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden

(Workaround). Der Kunde räumt dem Anbieter die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nacherfüllung ein.

9.9 Für unerhebliche Mängel bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.

9.10 Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang. Die Ansprüche nach der nachstehenden Ziffer 10 bleiben hiervon unberührt.

9.11 Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, stehen dem Kunden Mängelansprüche gemäß den gesetzlichen Regelungen zu.

10 Haftung

10.1 Der Anbieter haftet unbegrenzt in Fällen der ausdrücklichen und schriftlichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden sowie wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.3 Der Anbieter haftet im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur bei solchen vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut (so genannte Kardinalpflichten, z.B. die schuldhafte Verletzung der im jeweils vereinbarten produktspezifischen SLA geregelten Verfügbarkeiten). Der Anbieter haftet hierbei jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

10.4 Im Falle einer Haftung nach Ziffer 10.3 haftet der Anbieter zudem beschränkt bis zu einer Höhe von EUR 30.000 je Schadensfall. Für mehrere Schadensfälle in einem Vertragsjahr ist die Haftung in der Summe auf EUR 60.000 begrenzt.

10.5 Sofern die Anfertigung von Datensicherungen keine Leistung ist, die der Anbieter ausdrücklich übernommen hat, haftet der Anbieter für den Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere die in angemessenem und gefahrensprechendem Abstand und Umfang durchgeführte Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

10.6 Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorliegen (§ 536a BGB) ist ausgeschlossen. Die Haftungsregelungen gemäß den Ziffern 10.1 bis 10.4 bleiben unberührt.

10.7 Soweit die Haftung wirksam nach vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch

für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

11 Haftung nach dem Telekommunikationsgesetz

Sofern und soweit der Anbieter öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes erbringt, haftet der Anbieter abweichend von vorstehender Ziffer 10 für Vermögensschäden im Falle einer fahrlässigen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Erbringung solcher Telekommunikationsdienste der Höhe nach begrenzt auf maximal EUR 12.500 je Kunde, wobei die Haftung unabhängig von der Schadensart gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf maximal EUR 10 Millionen je schadensverursachendem Ereignis begrenzt ist. Übersteigen die Beträge, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses und wegen einer Pflichtverletzung bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

12 Verjährung

Ansprüche des Kunden verjähren in zwölf (12) Monaten ab Kenntnis, spätestens jedoch nach 36 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Leistung erbracht oder die betreffende Pflichtverletzung begangen wurde. Die gesetzlichen Verjährungsregeln für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen, für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund von arglistiger Täuschung und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

13 Höhere Gewalt

13.1 Keine der Parteien hat Lieferverzögerungen und Leistungsstörungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt zu vertreten.

13.2 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Streik, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskämpfmaßnahmen, Krieg, terroristische Anschläge, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Sabotageangriffe durch Dritte (wie z.B. durch Denial of Service Attacks), Epidemien/Pandemien oder der unverschuldete Wegfall von Genehmigungen. Die Parteien werden sich gegenseitig über den Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt informieren.

14 Abwerbverbot

Mitarbeiter des Anbieters, die für den Kunden tätig waren, dürfen bis sechs (6) Monate nach Abschluss dieser

Tätigkeit nur mit Zustimmung des Anbieters vom Kunden aktiv abgeworben werden. Maßgeblich für den Beginn der Sechsmonatsfrist ist der tatsächliche Abschluss der Tätigkeit (also nach vollständiger Abwicklung) oder die Beendigung des Vertrages, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wird eine nach billigem Ermessen des Anbieters zu bestimmende Vertragsstrafe, maximal in Höhe von EUR 50.000, fällig, die im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist.

15 Datenschutz

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Informationspflichten nach Art. 13, 14 DS-GVO sind unter www.dc1.com/datenschutz einsehbar.

16 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 16.1** Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche, die ihm gegen den Anbieter zustehen, an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 16.2** Der Anbieter ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden (auch teilweise) an mit ihm gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen zu übertragen.
- 16.3** Gegen Ansprüche einer Partei kann die jeweils andere Partei nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Den Parteien steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem geschlossenen Vertrag zu.

17 Vertraulichkeit

- 17.1** „Vertrauliche Informationen“ sind der Inhalt des geschlossenen Vertrages inklusive Rechtsgrundlagen gemäß Ziffer 1.2 dieses Abschnitts sowie alle Informationen, gleich welcher Form (insbesondere schriftlich, mündlich oder in Form von elektronischen Daten), die die Parteien einander im Rahmen der Durchführung des Vertrages übermitteln. Hierzu gehören auch alle Dokumente, Datenträger und sonstige Medien, die von der anderen Partei selbst erstellt wurden.
- 17.2** Die Parteien werden Vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung gebrauchen.
- 17.3** Alle Vertraulichen Informationen werden von der anderen Partei geheim gehalten, vor Zugriff durch Dritte geschützt und zu keinem anderen als dem in vorstehender Ziffer 17.2 genannten Zweck verwendet. Eine Weitergabe Vertraulicher Informationen an Mitarbeiter der anderen Partei sowie Mitarbeiter verbundener Unternehmen erfolgt nur dann, wenn diese Kenntnis von den betreffenden Informationen haben müssen, um den Zweck des Vertrages erfüllen zu können. Die Mitarbeiter sind jeweils in geeigneter Form an die Einhaltung der Vertraulichkeit zu binden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung

der offenlegenden Partei zulässig. In diesem Fall sind die Dritten jeweils entsprechend dieser Regelung an die Einhaltung der Vertraulichkeit zu binden.

- 17.4** Ausgenommen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind solche Informationen, die

- 17.4.1** zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits öffentlich bekannt sind,
- 17.4.2** vom Anbieter zum Zwecke der ordnungsgemäßen Leistungserbringung an seine Subunternehmer weitergegeben werden müssen,
- 17.4.3** aufgrund von Rechtsvorschriften, rechtlichen Anordnungen, behördlichen Regelungen oder rechtskräftigen Entscheidungen offengelegt werden müssen (über die entsprechenden Entscheidungen der Behörde oder des Gerichtes haben die Parteien, soweit dies rechtlich zulässig ist, einander unverzüglich und - soweit dies zumutbar ist - vor der Offenlegung der entsprechenden Information zu unterrichten),
- 17.4.4** an Angehörige von Berufsgruppen weitergegeben werden, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder
- 17.4.5** die jeweils andere Partei nachweislich unabhängig von der Übermittlung von vertraulichen Informationen durch die offenlegende Partei erarbeitet hat.

- 17.5** Diese Bestimmung gilt für die Dauer von zwei (2) Jahren nach einer eventuellen Beendigung des Vertrages fort.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1** Der Kunde erklärt sich einverstanden, als Referenzkunde des Anbieters genannt zu werden.
- 18.2** Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Stuttgart oder nach Wahl des Anbieters das zuständige Gericht am Sitz des Kunden oder am Ort ggf. überlassener Rechenzentrumsflächen.
- 18.3** Durch den Vertrag wird keine Gesellschaft zwischen den Parteien begründet. Insbesondere finden die §§ 705 ff. BGB und §§ 105 ff. HBG keine Anwendung.
- 18.4** Der Vertrag – einschließlich aller Rechtsgrundlagen gemäß Ziffer 1.2 dieses Abschnitts – stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Gegenstand des Vertrages dar. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Soweit in diesen AGB nicht abweichend vereinbart, bedürfen Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 18.5** Sollte eine Regelung dieser AGB teilweise oder vollständig ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder eine Lücke aufweisen, bleiben alle übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine gültige und

durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Eine Vertragslücke ist entsprechend diesem Maßstab zu schließen.

B. Besondere Bedingungen für Rechenzentrumsleistungen (Colocation)

1 Geltungsbereich

1.1 Sofern die Parteien nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Colocation die Bereitstellung von Räumen, Cages oder Racks sowie hiermit nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zusammenhängende Leistungen (im Folgenden insgesamt „Rechenzentrumsflächen“) vereinbaren, gelten die folgenden Besonderen Bedingungen. Im Übrigen gelten die Bedingungen unter Abschnitt 0 dieser AGB.

1.2 Die Parteien sind sich einig, dass das genutzte Gebäude in dem die Rechenzentrumsflächen belegen sind, nicht zur exklusiven Nutzung durch den Kunden bereitsteht. Vielmehr werden Teile des Gebäudes durch den Anbieter bzw. weitere Kunden des Anbieters genutzt.

1.3 Der Anbieter kann die Rechenzentrumsflächen zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten. Der Anbieter hat bei einem Zutritt stets auf den Betrieb des Kunden Rücksicht zu nehmen und Beeinträchtigungen des Kunden möglichst zu vermeiden.

1.4 Der Anbieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Gebäudes und der im Gebäude durch den Anbieter betriebenen Anlagen oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Kunden vornehmen. Der Kunde hat die betroffenen Teile des Gebäudes zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern. Soweit erforderlich, muss der Kunde bei der Durchführung der Arbeiten mitwirken.

1.5 Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Anbieter im Rahmen der Rechenzentrumsleistungen nicht zur Wartung oder zum Monitoring des durch den Kunden eingestellten Equipments verpflichtet.

2 Mitwirkung

2.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle von ihm in die Rechenzentrumsflächen eingebrachten Gegenstände selbst und auf eigene Kosten zu versichern. Zudem ist der Kunde verpflichtet, eine umfassende allgemeine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens EUR 1 Mio. je Schadensfall abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

2.2 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass sein Equipment für den Betrieb in einem Rechenzentrum geeignet ist (d.h. Einhaltung der CE-Kennzeichnungspflichten sowie der Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung

von Elektro- und Elektronikgeräten und sonstiger einschlägiger Vorschriften) und dass die vereinbarte maximale zulässige Leistungsaufnahme durch seine Nutzung nicht überschritten wird. Der Betrieb von eigenen USV-Einrichtungen (unterbrechungsfreie Stromversorgung), insbesondere aber von eigenen Batterieanlagen ist nicht gestattet. IT-Systeme mit integrierten Batterien (z. B. *battery backup units* auf RAID Controllern) sind zulässig.

2.3 Ausgänge, Notausgänge, Fluchttüren etc. dürfen nicht verschlossen werden. Der Kunde verpflichtet sich, bauliche Anlagen und Einrichtungen, die dem Brandschutz dienen, nicht in ihrer Funktion zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Löschanlagen, Fluchtwege etc. Der Kunde ist nicht berechtigt, Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Elektrizität) über die zulässige Belastungsgrenze hinaus in Anspruch zu nehmen.

2.4 Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, die nicht der Hausmüllabfuhr unterliegen (insbesondere Sonderabfälle und gefährliche Stoffe sowie sperrige Abfälle wie Verpackungen) obliegt allein dem Kunden.

3 Einbauten

Bauliche Veränderungen an den Rechenzentrumsflächen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Anbieter. Für Einbauten des Kunden, die dem Betrieb als Rechenzentrum dienen (z. B. Racks), gibt der Anbieter bereits jetzt seine Zustimmung, sofern sie nicht in die Statik des Gebäudes eingreifen und sofern der Kunde die Kosten für diese Einbauten trägt. Der Kunde ist hierbei auch für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen verantwortlich. Der Kunde ist nicht befugt, an von ihm eingebrachten Einbauten sowie an den Rechenzentrumsflächen und Gebäuden des Anbieters Schriftzüge oder Kennzeichen anzubringen, die einen Rückschluss auf die Identität des Kunden ermöglichen.

4 Vergütung

4.1 Die vereinbarten kWh-Entgelte sowie die hierauf basierende monatliche Strommindestabnahme oder (sofern vereinbart) eine pauschale Stromabrechnung gelten für eine Laufzeit von 24 Monaten ab Abnahme bzw. Bereitstellung als fest vereinbart. Die hierauf folgenden Entgelte sind abhängig von der Preisentwicklung am Strommarkt und können zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht beziffert werden. Der Anbieter wird rechtzeitig vor Ablauf der o.g. Laufzeit mit dem Kunden über eine Anpassung der o.g. Vergütungen verhandeln. Sofern keine Einigung zustande kommt, gelten die bislang vereinbarten Entgelte fort. Der Anbieter ist dann berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Monatsende zu kündigen.

4.2 Bei Veränderungen oder der Neueinführung staatlicher Abgaben, Umlagen, Gebühren oder Steuern auf den Strompreis (z. B. Stromsteuer, Ökosteuern, EEG, KWKG) ist der Anbieter berechtigt, diese an den Kunden weiterzugeben. Dies gilt nicht für die Umsatzsteuer, die der

Anbieter auf der Rechnung in jeweils aktueller Höhe gesondert ausweist.

- 4.3** Für die vorstehenden Ziffern 4.1 und 4.2 gilt gleichermaßen, dass der Anbieter berechtigt ist, die jeweilige Strompreisänderung mit dem für das betreffende Rechenzentrum des Kunden anwendbaren PUE (Power Usage Effectiveness, d.h. insbesondere Kosten der Klimaver-sorgung sowie Verlustleistungen der elektrischen Anlagen im Rechenzentrum) zu multiplizieren. Im Falle eines Strombezugsrechts mit pauschaler Abrechnung werden je kVA/kW Strombezugsrecht je Monat jeweils 730 kWh zugrunde gelegt.

5 Abnahme und Übergabe (Räume)

Die folgenden Abnahmeregelungen gelten bei der Bereitstellung von Räumen durch den Anbieter (siehe hierzu im Vertrag).

- 5.1** Der Anbieter ist verpflichtet, dem Kunden die Bereitschaft zur Abnahme und Übergabe der vereinbarten Rechen-zentrumsflächen mindestens in Textform anzuzeigen. Der Kunde wird, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, spätestens fünf (5) Werk-tage nach Anzeige der Abnahme- und Übergabebereitschaft mit der Abnahme beginnen und führt diese zusammen mit dem Anbieter durch. Die vereinbarten Rechen-zentrumsflächen gelten als abgenommen, wenn der Kunde diese bestimmungs-gemäß nutzt oder wenn der Kunde nicht innerhalb von vier (4) Wochen ab dem Datum, an dem dem Kunden die Anzeige des Anbieters über seine Bereitschaft zur Ab-nahme zugegangen ist, schriftlich Mängel der Fehler-klasse 1 gemäß den nachstehenden Ziffern 5.1.1 bis 5.1.3 gegenüber dem Anbieter mitteilt.

5.1.1 Fehlerklasse 1: die zweckmäßige Nutzung der vereinbarten Rechen-zentrumsflächen durch den Kunden ist unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt;

5.1.2 Fehlerklasse 2: die zweckmäßige Nutzung der vereinbarten Rechen-zentrumsflächen durch den Kunden ist zwar nicht unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt, die Nutzungseinschränkung ist gleichwohl nicht unerheblich;

5.1.3 Fehlerklasse 3: alle Fehler, die nicht den Fehler- klassen 1 und 2 zugeordnet werden können.

Die endgültige Zuordnung in eine der obigen Fehlerklas-sen erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien. § 640 Absatz (1) Satz 2 BGB bleibt unberührt. Etwaige Mängel sind in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll festzuhalten.

- 5.2** Waren die Rechen-zentrumsflächen bei Gefahrübergang mangelhaft, hat der Anbieter nach seiner Wahl diese Mängel zu beheben oder ein neues Werk herzustellen („Nacherfüllung“); die Ermöglichung einer zumutbaren Umgehung (Workaround) des Mangels stellt eine ausreichende Nacherfüllung dar. Gelingt dem Anbieter die

Nacherfüllung zweimal innerhalb einer angemessenen, vom Kunden schriftlich zu setzenden Nachfrist nicht, kann der Kunde seine Ansprüche gemäß den gesetzli-chen Regelungen geltend machen, wobei das Recht auf Selbstvornahme des Kunden aus § 637 BGB ausge-schlossen ist. Unerhebliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag; ein Anspruch des Kunden auf Minderung bleibt hiervon unberührt.

6 Verlegung der Rechenzentrumsflächen

- 6.1** Der Anbieter ist berechtigt, den Kunden aufzufordern, sein Equipment von den durch den Kunden genutzten Rechen-zentrumsflächen auf andere Rechen-zentrumsflä-chen zu verlegen, sofern hierfür triftige Gründe vorliegen, insbesondere:

6.1.1 falls das Gebäude oder Teile des Gebäudes, in denen sich die Rechen-zentrumsflächen des Kunden befinden, in einer Weise beschädigt oder zerstört wird, dass der Anbieter den Stell-platz nicht mehr zu den vereinbarten oder den sonst rechtlich erforderlichen Bedingungen be-reitstellen kann;

6.1.2 falls der Mietanspruch oder das Nutzungsrecht des Anbieters hinsichtlich des Gebäudes oder des Gebäudeteils, in dem der Stellplatz ge-legen ist, beendet oder in wesentlichen Teilen verschlechtert wird;

6.1.3 falls der Umzug notwendig ist, um die Effizienz des Rechen-zentrums zu bewahren oder zu ver-bessern;

6.1.4 falls dies in einer Notfallsituation erforderlich ist, um wesentliche Probleme bei der Bereit-stellung von Leistungen für den Kunden oder für andere Kunden des Anbieters zu beseiti-gen;

6.1.5 falls dies notwendig ist, um zu verhindern, dass Equipment störenden Einfluss auf das Equipment anderer Kunden oder die Infrastruk-tur des Anbieters hat;

6.1.6 falls dies durch ein Gericht bzw. eine Verwal-tungs- oder Regulierungsbehörde angeordnet wird, oder aufgrund eines gesetzlichen Erforder-nisses bzw. einer regulierungsrechtlichen Vorschrift notwendig ist.

Der Anbieter ist zur Aufforderung nur dann berechtigt, wenn der Kunde im Hinblick auf die durch ihn genutzten Leistungen nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten, Beibehaltung oder Senkung der vereinbarten Entgelte) und von den durch den Kunden beauftragten Leistungen nicht deutlich abgewichen wird.

- 6.2** Dem Kunden steht bei einer Verlegung nach vorstehen-der Ziffer 6.1 ein Sonderkündigungsrecht zu, die

betroffenen Rechenzentrumsflächen unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Verlegung schriftlich ausgeübt werden; andernfalls ist der Kunde zur Verlegung verpflichtet. Der Anbieter wird den Kunden auf diese Folge in der Aufforderung besonders hinweisen.

- 6.3** Dem Kunden obliegt die Durchführung der Verlegung seines Equipments innerhalb der durch den Anbieter in der Aufforderung zur Verlegung zu setzenden angemessenen Frist. Führt der Kunde nach entsprechender Aufforderung und Ablauf der durch den Anbieter gesetzten Frist die Verlegung nicht durch, so kann der Anbieter die Verlegung auf Kosten und Risiko des Kunden vornehmen.

7 Bereitstellung (Racks und Cages)

Die folgenden Abnahmeregeln gelten bei der Bereitstellung von Racks bzw. Cages durch den Anbieter (siehe hierzu im Vertrag).

Unmittelbar nach der Bereitstellung wird der Anbieter an den Kunden mindestens in Textform eine entsprechende Bereitstellungsanzeige (Ready for Service) senden. Die Bereitstellung gilt als am Tag des vom Anbieter in der Bereitstellungsanzeige genannten Bereitstellungsstermins abgeschlossen, es sei denn, der Kunde teilt dem Anbieter binnen fünf (5) Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige mit, dass die Bereitstellung nicht bzw. fehlerhaft ausgeführt wurde. In diesem Fall wird der Anbieter einen neuen Termin vereinbaren. Der Anbieter wird den Kunden in der Bereitstellungsanzeige noch einmal ausdrücklich auf die Wirkung einer ggf. unterbleibenden Mitteilung des Kunden im Hinblick auf eine nicht durchgeführte oder nicht erfolgreiche Bereitstellung hinweisen.

8 Laufzeit und Kündigung

Der Anbieter ist zudem in Erweiterung der in Abschnitt 0 vereinbarten Kündigungsrechte berechtigt, aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn

- 8.1.1** der Mietvertrag des Anbieters zur Nutzung des Rechenzentrumsgebäudes gekündigt wird oder
- 8.1.2** die Erlaubnis zur Nutzung des angemieteten Gebäudes als Rechenzentrum widerrufen wird oder sonst wie endet

und der Anbieter dies nicht zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden aufgrund einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen.

9 Pflichten bei Vertragsbeendigung

Der Kunde ist verpflichtet, die überlassenen Rechenzentrumsflächen zum Beendigungstermin des Vertrages

geräumt und gereinigt an den Anbieter zu übergeben und sämtliche Schlüssel sowie Zutrittskarten etc. zurückzugeben. Bauliche Veränderungen des Kunden sowie Einbauten des Kunden etc. sind vom Kunden zurückzubauen bzw. zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Sofern der Kunde seine Einrichtungen nicht rechtzeitig entfernt, ist der Anbieter berechtigt, die Einrichtungen nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist auf Kosten des Kunden selbst zu entfernen. In diesem Fall ist der Anbieter berechtigt, im Hinblick auf die entfernten Kundeneinrichtungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, bis der Kunde die ggf. noch ausstehenden Entgelte (zzgl. etwaiger Entgelte für eine Nutzung durch den Kunden über die Beendigung des Vertrages hinaus) sowie sämtliche dem Anbieter im Zusammenhang mit der Entfernung entstandenen Aufwendungen erstattet.

C. Besondere Bedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen (Colo Connect)

1 Geltungsbereich

Sofern die Parteien Telekommunikationsdienstleistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Colo Connect vereinbaren, gelten die folgenden Besonderen Bedingungen. Im Übrigen gelten die Bedingungen unter Abschnitt 0 dieser AGB.

2 Mitwirkung

2.1

Sollten Vor-Ort-Einsätze am Kundenstandort erforderlich sein, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass geschulte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um die Mitarbeiter des Anbieters zu unterstützen und gegebenenfalls nach Anweisungen selbst Wartungs- und Fehlerbehebungsarbeiten zu leisten. Alle im Rahmen des Vor-Ort-Einsatzes erfassten Hard- und Softwareprodukte sind den Mitarbeitern des Anbieters so zugänglich zu machen, dass diese unmittelbar mit ihrer Tätigkeit beginnen können, insbesondere sind Verkabelungen und Anbauten zu entfernen und verdeckte Anschlüsse freizulegen. Der Kunde wird dem Anbieter in dem zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Umfang Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewähren.

2.2

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass alle Standorte, an denen technische Anlagen des Anbieters installiert werden sollen, über die notwendigen Stellflächen sowie ausreichend Elektrizität verfügen, dass sie hinreichend klimatisiert sind, sowie dass sich die technischen Anlagen dauerhaft in sicherer Arbeitsumgebung befinden und gegen Feuer, Diebstahl und Vandalismus ausreichend gesichert sind. Der Kunde stellt dem Anbieter die erforderlichen technischen Einrichtungen für Betrieb und Instandhaltung sowie geeignete Leitungswege, Strom und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung und hält diese für die Laufzeit des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand. Für hierfür eventuell

erforderliche Genehmigungen, insbesondere eine ggf. erforderliche Grundstückseigentümergeklärung gemäß § 45a TKG, sorgt der Kunde.

2.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Anschaltung von Telekommunikationsendgeräten (TK-Anlagen, Telefonen, Faxgeräten etc.) an die dafür vorgesehenen Schnittstellen des durch den Anbieter bereitgestellten Netzabschlussgerätes (Customer Premises Equipment, "CPE") fachgerecht vorzunehmen. Der Kunde darf an einem CPE nur Telekommunikationsendgeräte betreiben, die den gültigen elektrotechnischen und telekommunikationstechnischen Normen und Zulassungsvorschriften, insbesondere CE, IEE, ITU, entsprechen.

2.4 Der Anbieter ist berechtigt, Standortanbindungen, die über Infrastruktur Dritter realisiert werden, gegen auf Infrastruktur des Anbieters basierende Anbindungen auszutauschen, sofern die Leistungsmerkmale der Anbindung (z. B. Bandbreite, Service Level) hierdurch nicht verschlechtert werden. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter hierbei in angemessenem Umfang unterstützen. Die vereinbarten Entgelte bleiben durch einen solchen Austausch unverändert.

2.5 Der Kunde verpflichtet sich, die überlassene Hardware (z. B. CPE) am Ende der Vertragslaufzeit innerhalb von zehn (10) Tagen an den Anbieter zurückzusenden.

3 Realisierbarkeit von Anbindungen

3.1 Alle Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen basieren auf der Annahme, dass für die Anbindung am Standort des Kunden vorhandene Leitungen genutzt werden können und keine Baumaßnahmen, insbesondere keine Erdarbeiten, erforderlich sind. Bei der Realisierung der beauftragten Telekommunikationsdienstleistungen am Standort des Kunden ist notwendige Voraussetzung, dass zwischen dem Netzabschlusspunkt am Kundenstandort und einem Aufschaltplatz im Backbone des Anbieters („Letzte Meile“) eine geeignete Glasfaser-Verbindung des Anbieters oder eines Vorlieferanten des Anbieters besteht.

3.2 Sollte eine Anbindung aus den in Ziffer 3.1 genannten Gründen nicht wie beauftragt realisierbar sein, werden die Parteien über die Möglichkeit einer anderen Anbindungsart verhandeln. Erzielen die Parteien innerhalb von vier (4) Wochen, nachdem der Kunde Kenntnis von der Nichtrealisierbarkeit erlangt hat, keine Einigung, können die Parteien die betroffene Anbindung kündigen. Im Falle einer Kündigung durch eine der Parteien sind Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz nutzloser Aufwendungen ausgeschlossen.

4 Bereitstellung

4.1 Der Anbieter stellt beauftragte Telekommunikationsdienstleistungen am in der Leistungsbeschreibung Colo Connect je Anbindungsvariante geregelten Netzabschluss zur Verfügung.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter bei der Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen angemessen zu unterstützen. Insbesondere muss der Kunde den Anbieter im für den Aktivierungsprozess erforderlichen Umfang Zutritt zu den Räumlichkeiten des Kunden und zum Netzabschlusspunkt verschaffen. Der Kunde trägt dafür Sorge, kurzfristig übermittelte Installationstermine einzuhalten.

4.3 Unmittelbar nach der Bereitstellung wird der Anbieter an den Kunden mindestens in Textform eine entsprechende Bereitstellungsanzeige (Ready for Service) senden. Die Bereitstellung gilt als am Tag des vom Anbieter in der Bereitstellungsanzeige genannten Bereitstellungsstermins abgeschlossen, es sei denn, der Kunde teilt dem Anbieter binnen fünf (5) Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige mit, dass die Bereitstellung nicht bzw. fehlerhaft ausgeführt wurde. In diesem Fall wird der Anbieter einen neuen Termin vereinbaren und eine ggf. zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnen. Der Anbieter wird den Kunden in der Bereitstellungsanzeige noch einmal ausdrücklich auf die Wirkung einer ggf. unterbleibenden Mitteilung des Kunden im Hinblick auf eine nicht durchgeführte oder nicht erfolgreiche Bereitstellung hinweisen.

4.4 Wird ein Installationstermin nicht erfolgreich ausgeführt, so hat der Kunde diesen Umstand unverzüglich mitzuteilen. Der Anbieter wird dann versuchen, innerhalb von fünf (5) Tagen einen neuen Installationstermin mit dem Kunden zu vereinbaren.